

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Landkreis Göttingen
Fachbereich Umwelt – Naturschutzbehörde
z.H. Herr Barwich/ Herr Kafka
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland – BUND
Landesverband
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Telefon 0551 / 56 1 56

per Mail an: naturschutzrecht@landkreisgoettingen.de

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Ihr Zeichen
70 11 07 10 372

Unser Zeichen
899 Gro

Ihre Nachricht vom
11.01.2021

Datum
Göttingen, den 11.03.2021

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“ (FFH-Gebiet 372)
Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m.
§ 38 NAGBNatSchG**

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind für die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“ (FFH-Gebiet 372) folgende Punkte zu beachten:

Sprache

In §1 Abs. 3 des VO-Entwurfs sollte die Formulierung „jedermann“ durch „jede Person“ ersetzt werden. Insbesondere Behörden sollten zu einer diskriminierungsfreien Sprache beitragen und Formulierungen inklusiv gestalten.

Schutzgebietskategorie

Die Sicherung der biologischen Vielfalt speziell in Schutzgebieten hat eine hohe Priorität, insbesondere im Hinblick auf die kürzlich angenommene EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der besondere Schutzcharakter von Natura 2000-Gebieten nur durch die rechtlichen Vorgaben eines Naturschutzgebiets gewährleistet werden. Wir fordern also, dass das gesamte FFH-Gebiet 372 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen wird. Die Schutzkategorie LSG nach BNatSchG ist auf Schutzgüter wie Erhalt des Landschaftsbildes und Förderung der Erholung ausgerichtet und von seinem Instrumentarium nicht geeignet prioritäre Lebensräume und Arten entsprechend der FFH-Richtlinie zu schützen.

Dabei weisen wir auch auf die aktuelle Klage der EU-Kommission gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen mangelhafter Umsetzung der FFH-Richtlinie hin (1). Zentrale Bestandteile sind die mangelhafte Ausweisung von Schutzgebieten und die festgelegten nicht ausreichenden Erhaltungsziele in den jeweiligen Gebieten. Die Ziele seien nicht messbar und es sei keine ausreichende Berichterstattung möglich. Insbesondere in Landschaftsschutzgebieten fehlten häufig detaillierte Hinweise, wie der Schutz von einzelnen FFH-Arten und relevanten anderen typischen Arten des Lebensraums erreicht werden soll.

§ 3 „Schutzzweck“ VO-Entwurf

Wir fordern mit Nachdruck, dass hier das Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie im Wortlaut als Mindestanforderung aufgenommen wird. Es gilt zudem den günstigen Erhaltungszustand für Lebensräume und Arten herzustellen.

In § 3 Abs. 4 Nr. 1a) des VO-Entwurfs steht *„Die Bestände weisen verschiedene Entwicklungsphasen i, insben mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf [...]“*. Dies scheint eine fehlerhafte Formulierung zu sein und ist entsprechend zu korrigieren.

§ 4 „Verbote“ VO-Entwurf

Hier sollte das Verbot von Pestizideinsatz auf allen Flächen des Schutzgebietes aufgenommen werden. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im Schutzgebiet fällt unter das Verbot in Abs. 1 Nr. 1: *„Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können“*.

Zudem hat das Land Niedersachsen im Zuge des Niedersächsischen Weges festgelegt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Landschaftsschutzgebieten, die ein Natura 2000-Gebiet sichern, und in Naturschutzgebieten auf Dauergrünland grundsätzlich untersagt und auf Ackerflächen zu reduzieren ist. Das Land will bis Mitte 2021 konkrete und verbindliche Reduktionsziele für alle landwirtschaftlichen Flächen vorlegen. Deshalb müssen in dieser VO unbedingt Festlegungen getroffen werden, um den Einsatz mindestens zu reduzieren.

Zudem sollte eine Anordnungsbefugnis der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt werden (siehe hierzu § 6 der Muster-VO des NLWKN (2)). Diese Festlegung leistet einen Beitrag zum Schutz des bisherigen Zustandes des Gebietes.

§ 5 „Erlaubnisvorbehalt“ VO-Entwurf

Bei Erlaubnisvorbehalten nach § 5 müssen immer entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, um die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen zu gewährleisten. Dies ist in den Verordnungstext aufzunehmen.

§ 6 „Freistellungen“ VO-Entwurf

Für § 6 Abs. 1 Nr. 1. f (Bodenbearbeitung), g (Bodenschutzkalkung), h (flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) und i (Instandsetzung von Wegen) ist statt nur einer Anzeige bei der Naturschutzbehörde, die vorherige Genehmigung der Naturschutzbehörde einzuholen.

Streichung des § 7 „Vorhaben“ VO-Entwurf

Der vorgesehene § 7 ist ersatzlos zu streichen, da bauliche Einrichtungen wie z.B. Bioenergieanlagen, sonstige Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, Tiergehege, Grillhütten u.a. nicht nur durch Erklärung des Landkreises im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan, innerhalb des FFH-Gebietes errichtet werden sollten. Solche Vorhaben widersprechen grundsätzlich dem Schutzzweck des Gebietes.

Monitoring, Erhaltungs-, Wiederherstellung und Pflegemaßnahmen

In der VO muss zwingend ein Monitoring der prioritären Lebensräume und Arten vorgeschrieben werden. Artspezifische Schutzziele und Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen müssen festgesetzt werden, um einer Verschlechterung der Erhaltungszustände entgegenzuwirken. Das Verschlechterungsverbot muss auch hier im Wortlaut genannt werden. Für die Festlegung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollten § 7 und § 8 der Muster-VO des NLWKN übernommen werden (2).

Beschilderung und Gebietsinformation

Der Schutzcharakter muss durch entsprechende Beschilderung vor Ort klar erkennbar sein. Dabei sollte außer der Aufstellung der üblichen NSG-Schilder auch weitere Informationsschilder aufgestellt werden, die die Zugehörigkeit zum europäischen Netz „Natura 2000“ verdeutlichen und die Schutzwürdigkeit von Lebensräumen und Arten für die Öffentlichkeit erläutern.

Die genannten Punkte sind als klarer Beitrag für den Naturschutz anzusehen. Wir freuen uns über ihre Berücksichtigung, auch vor dem Hintergrund des gesünderen Wohlbefindens der Bürger*innen durch eine naturnahe Umgebung.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricarda Prüßner, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: Malika Groß (M. Sc. Waldnaturschutz)
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur

- (1) EU-Kommission (18.02.2021): Pressemitteilung „Naturschutz: Kommission beschließt, Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen mangelhafter Umsetzung der Habitat-Richtlinie zu verklagen“. Zuletzt abgerufen am 07.03.2021. URL: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_412 .
- (2) NLWKN (2018): Arbeitshilfen für die Ausweisung von Naturschutzgebieten zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten – „Muster-Naturschutzgebietsverordnung, Lesefassung“. URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/98136/Muster-Naturschutzgebietsverordnung_-_Stand_20.02.2018_Lesefassung.pdf .